

Polling, den 24.10.1989

Beschaffenheit des Planungsgebietes

1. Geländeverhältnisse: eben

2. Vorhandener Baumbestand: keiner

3. Bodenbeschaffenheit: Lehmboden

4. Max. Höhenunterschied: _____ m

5. Höchster Grundwasserstand unter OK Terrain: 25 m

6. Erforderliche Maßnahmen zur Erzielung eines tragfähigen und trockenen Baugrundes:

D. Bodenordnende Maßnahmen

1. Eine Umlegung gem. §§ 45 ff. BauGB wird für folgende Flurstücksnummern erforderlich:

2. Eine Grenzregelung gem. §§ 80 ff. BauGB wird für folgende Flurstücksnummern erforderlich:

3. Eine Flurbereinigung ~~ist~~ wird - nicht - durchgeführt durch das Flurbereinigungsamt

E. Bauliche Nutzung

1. Im Bebauungsplan wird die besondere Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BaunutzungsVO) wie folgt festgesetzt:

besondere Art der baulichen Nutzung	Bruttofläche ha	Flurstücksnummern (TF = Teilflächen)
E + 1	17,8	23/TF

2. Flächenanteile

Brutto-Baufläche	17.833,0 m ²	17,833	ha, = 100 v. H.
abzüglich öffentliche Verkehrsflächen	2.313,0 m ²	2,313	ha, = 13 v. H.
abzüglich Gemeindebedarfsflächen wie			
a) Kinderspielplatz	658,0 m ²	0,658	ha, = _____ v. H.
b) Trafostation	25,0 m ²	0,025	ha, = _____ v. H.
c) Fußwege	372,0 m ²	0,372	ha, = _____ v. H.
d) Straßenbegleitgrün	344,0 m ²	0,344	ha, = _____ v. H.
Netto-Wohngebiet		14,121	ha, = 79 v. H.

3. Es wurden 17 Parzellen mit 17 Wohngebäuden und etwa 25 Wohneinheiten, 34 Garagen, _____ PKW-Stellplätzen und 1 Kinderspielplätzen ausgewiesen.

4. Zu erwartender Bevölkerungszuwachs: 50 Einwohner mit 20 Volksschulpflichtigen Kindern.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Gemeindeverbindungs- und Kreis--Straßen.

Das Hauptverbindungsstück bis zum Planungsgebiet beträgt _____ m.

Straßenprofile und Konstruktion: 6,00 m Breite + 1,50 - 2,00 m Straßenbegleitgrün
bzw. 2,00 m Fußweg

Kostenträger: 10 v. H. (1) die Gemeinde

90 v.H. Anlieger

2. Wasser:

Die Wasserversorgung erfolgt durch – Brunnen – Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage des/der

Wasserzweckverband Taufkirchner Gruppe

Nächste Anschlußmöglichkeit an die vorhandene – geplante – im Bau befindliche – zentrale – Wasserversorgungsanlage in

30 m Entfernung.

Eine - Änderung - Erweiterung - der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird - nicht - erforderlich durch

Kostenträger:

3. Abwasser:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch – Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des/der

Gemeinde Oberneukirchen

- Einzelkürandlagen, Sammelkürandlagen, abflutende Gruben als Übergangslösungen, Bezeichnungsgk

Nächste Anschlußmöglichkeit an den - ~~geplanten~~ - vorhandenen - Kanal in 40 m Entfernung.

Eine ~~Änderung - Erweiterung~~ der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage wird ~~nicht~~ erforderlich durch
entfällt

Kostenträger: Gemeinde

4. Strom:

Die Stromversorgung erfolgt durch Isar-Amper-Werke

mittels - Verkabelung - Dachstanteranschl. Eine neue Trafo-Station wird ~~nicht~~ erforderlich und ist ~~nicht~~ eingeplant.

Nächste Anschlußmöglichkeit an das bestehende Stromnetz in 150 m Entfernung.

Kostenträger: Grundstückseigentümer

5. Gas: entfällt

Die Versorgung mit – Erdgas – Stadtgas erfolgt durch

Nächste Anschlußmöglichkeit an das bestehende Netz in _____ m Entfernung.

Kostenträger.

6. Mūlī:

Die festen Abfallstoffe werden beseitigt durch Landkreis Mühldorf/Inn

7. Die Erschließungsanlagen werden - in einem Zug - ~~in folgender Reihenfolge~~ - ausgeführt:

8. Die Erschließung wird - von der Gemeinde durchgeführt - durch Vertrag zum Dritten übertragen.

Herstellungskosten (überschlägige Ermittlung)

1. Straßen, Wege, Plätze

- a) Fahrbahn 2.313,0 m à 60,-- DM
 b) Wege 372,0 m à 60,-- DM
 c) Plätze _____ m à _____ DM
 d) Gehsteige 344,0 m à 150,-- DM
 e) Straßenleuchten 7 Stck. m à 5.000,-- DM
 f) Grunderwerb 3.029 m² à _____ DM
 g) _____ à _____ DM
 h) _____ à _____ DM
 i) _____ à _____ DM

k) Herstellungskosten gem. Ziff. 1a) - i) abzüglich 10 v. H.¹⁾
 Kostenanteil der Gemeinde in Höhe von DM 40.000,--

l) Die jährlichen Unterhaltungskosten aus den Anlagen gem. Ziff. 1a) - i) betragen

für die Gemeinde voraussichtlich 4.000,-- DM

Summe der Straßen, Wege, Plätze:

2. Wasserversorgung

- a) Hauptstrang 350 m à 350,-- DM
 b) Hausanschlüsse 17x6=102 m à 200,-- DM
 c) Hydranten 3 Stck. a 3.000,-- DM
 d) _____ a _____ DM
 e) _____ a _____ DM

f) Änderung oder Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlage durch

g) Anschlußgebühr - lt. Satzung - durch Umlegung - pro Anschluß _____ DM ergibt bei _____ Anschlüssen

h) Sonstige Leistungen der Anschließer, nämlich

Hausanschlüsse

i) Die auf die Gemeinde fallenden jährlichen Unterhaltungskosten für die Anlagen gem. Ziff. 2a) - f) betragen

voraussichtlich

1.500,-- DM

Summe der Wasserversorgung:

3. Abwasserbeseitigung (Misch-Trenn-System)

- a) Hauptsammler (Schmutzw.) 350 m à 600,-- DM
 b) Hauptsammler (Regenw.) _____ m à _____ DM
 c) Drainage _____ m à _____ DM
 d) Hausanschlüsse 17x5=85 m à 350,-- DM
 e) Straßenentw. 350 m à 70,-- DM
 f) _____ a _____ DM

g) Änderung oder Erweiterung der bestehenden Zentralanlage durch

h) Anschlußgebühr - lt. Satzung - durch Umlegung - pro Anschluß 5.600,-- DM ergibt bei 17 Anschlüssen

i) Sonstige Leistungen der Anschließer, nämlich

Hausanschlüsse

k) Die auf die Gemeinde fallenden jährlichen Unterhaltungskosten für die Anlagen gem. Ziff. 3a) - g) betragen

voraussichtlich

8.000,-- DM

Summe der Abwasserbeseitigung:

Kosten DM	Entnahmen DM
138.780,--	
22.320,--	
51.600,--	
35.000,--	
152.300,--	
	360.000,--
400.000,--	360.000,--
121.000,--	
20.000,--	
9.000,--	
	90.000,--
	20.000,--
150.000,--	110.000,--
210.000,--	
30.000,--	
25.000,--	
	100.000,--
	30.000,--
265.000,--	130.000,--

Stromversorgung (Verkabelung - Dachstandort)

- a) Hauptleitung _____ m à _____ DM
b) Anschlußleitungen _____ m à _____ DM
c) Sonderkosten für _____

d) Anschlußgebühr für _____ Anschlüsse à _____ DM

Summe der Stromversorgung:

5. Gasversorgung (Stadtgas – Erdgas – Ferngas – Fernheizung)

- a) Hauptleitung _____ m à _____ DM
- b) Anschlußleitungen _____ m à _____ DM
- c) Sonderkosten für _____

d) Anschlußgebühr für _____ Anschlüsse à _____ DM

Summe der Gasversorgung:

6. Sonstige Kosten

- a) _____
- b) _____

Summe der sonstigen Kosten:

7. Nachfolgelasten

- a) Schulhaus – Neubau – Erweiterung
- b) Kindergarten – Neubau – Erweiterung
- c) Friedhof – Neuanlage – Erweiterung
- d) Zusätzliche Verwaltungseinrichtungen
- e) _____
- f) _____
- g) Nachfolgelastenbeträge gem. Nachfolgelastenvertrag
vom _____

Summe der Nachfolgelasten:

8. Gesamtkosten (Ziffern 1 mit 7)

9. Gemeindenkosten

- a) Die der Gemeinde entstehenden Kosten – die zugunsten der Gemeinden anfallenden Überschüsse – aus den Anlagen gemäß Ziffern 1–7 betragen voraussichtlich _____
- b) Begründung bei Erzielung von Überschüssen: _____

- c) Die auf die Gemeinde fallenden jährlichen Unterhaltungskosten gemäß Ziff. 11, 2i und 3 k betragen voraussichtlich

[illegible]

215.000,--

13,500,--

Auslösend für die Ausweisung ist ein erheblicher Bedarf an Baugrundstücken, für eine ein- bis zweigeschossige herkömmliche Bebauung. Der vorliegende Bebauungsplan trägt dem Bedarf Rechnung. Er fördert die Eigentumsbildung im Wohnungswesen speziell für die einheimische Oberneukirchner Bevölkerung. Die vorgesehene Baufläche ist die logische Fortentwicklung der bereits vorhandenen Wohnbauflächen die sich aus dem Bebauungsplan Großfeld I und der bestehenden Bebauung vom Ortskern Richtung Osten bzw. Norden entwickelt hat.

Für das Gemeindegebiet Oberneukirchen gibt es keinen Flächennutzungsplan. Das Baugebiet kann wie die übrigen bereits erstellten Baugebiete ohne Flächennutzungsplan verwirklicht werden, da es sich bei dem Baugebiet Großfeld II um eine Abrundung der bereits vorhandenen Baugebiete handelt.

Für die Zukunft ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes geplant.

Polling, den 27.4.90

Ort, Datum

Ort, Datum

Joseph Maier
Architekt BDB
Lohbühlstr. 18

Der Entwurfsverfasser

8261 Polling

1. Bürgermeister

Diese Begründung wurde mit dem Entwurf des Bauleitplanes gem. § 2 BauGB

vom _____ mit _____

in _____

öffentlich ausgelegt

Ort, Datum

1. Bürgermeister

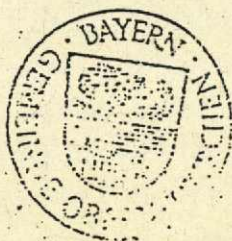
Bebauungsplan Großfeld II

Ergänzung zur Begründung vom 27.04.1990

Die Parzelle Nr. 6 bildet mit dem Kraftfahrzeugbetrieb Steiglechner, Fl.Nr. 120/2, eine Ortsabrundung. Das freie Grundstück ausserhalb des Geltungsbereichs westlich des Gewerbebetriebs ist für ein Wohngebäude des Betriebsinhabers gedacht.

Gemeinde Oberneukirchen
Polling, 26.07.1990

Steiglechner
Steiglechner
1. Bürgermeister



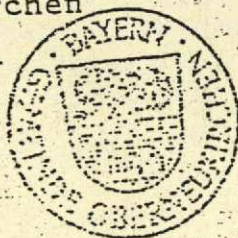
Ergänzung zur Begründung vom 27.04.1990

Altlasten

Bei dem zur Bebauung ausgewiesenen Grundstück handelt es sich um Ackerflächen. Es besteht kein Verdacht auf Altlasten.

Gemeinde Oberneukirchen
Polling, 14.03.1991

Steiglechner
Steiglechner
1. Bürgermeister



Bebauungsplan Großfeld II

Landratsamt
Mühl Dorf a. Inn
Eing.: 05. DEZ 1991

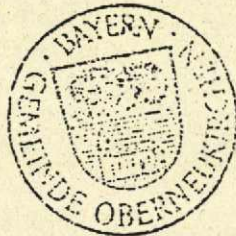
Ergänzung zur Begründung vom 27.04.1990

Nr. _____

Um den dörflichen Charakter des Gebietes zu erhalten, ist es unumgänglich notwendig, die Häuser auf zwei Wohneinheiten zu beschränken, um übergroße Baukörper, die hier nicht ortsüblich sind, zu vermeiden.

Gemeinde Oberneukirchen
Polling, 14.11.1991

Steiglechner
Steiglechner
1. Bürgermeister



~~- der Änderung eines Bebauungsplanes -~~

Boorberg-Vordruck 70.610/671.2 – Bekanntmachung eines genehmigten bzw. angezeigten Bebauungsplanes-bzw. der genehmigten Änderung
Richard Boorberg Verlag, 8000 München 80. Nachdruck verboten. (21187)



Landratsamt Mühldorf a. Inn · Postfach 409 · 8260 Mühldorf a. Inn

Gemeinde
Oberneukirchen

8261 Oberneukirchen

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom

19.08.1991

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

61-610/2
Sg. 35/4 me
H. Heimerl

Durchwahl-Nr.
☎ 086 31/69-
Nebenstelle
336

Zimmer-Nr. Mühldorf a. Inn,
257 10.10.1991

Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Großfeld II" der
Gemeinde Oberneukirchen
hier: Genehmigungsverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan i. d. F. vom 12.03.1991
mit Begründung
1 Skizze
1 Verfahrensakte
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Der am 14.03.1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan
"Großfeld II" (Planfassung vom 24.10.1989 mit Änderungsver-
merken vom 05.04.1990, 23.07.1990, 25.10.1990 und 12.03.1991)
wird unter Beachtung der folgenden Auflagen und des folgenden
Hinweises genehmigt.

Auflagen:

1. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist bei Einzel-
häusern auf maximal zwei Wohneinheiten zu begrenzen.

In der Begründung sind hierzu die besonderen städtebaulichen Gründe zu erläutern.

2. Die Bauräume sind einzuengen. Die Baugrenzen sind hierfür nach der beiliegenden Skizze festzusetzen. Die beiliegende Skizze vom 08.10.1991 ist Bestandteil dieses Bescheides.
3. Für die Parzellen 15 - 18 soll eine geschlossene Bauweise festgesetzt werden. Das entsprechende Planzeichen ist aus der beiliegenden Skizze ersichtlich ("g").
4. Eine Festsetzung ist zu treffen, daß von der Kreisstraße Mü 14 auf die jeweilig angrenzenden Grundstücke keine Zufahrtsmöglichkeit besteht. Das entsprechende Planzeichen ist aus der beiliegenden Skizze ersichtlich.
5. Die öffentliche Grünfläche im Südosten des Baugebietes ist entsprechend auszuweisen und abzugrenzen.

Hinweis:

Um eine ausreichende Ortsrandeingrünung zu erreichen, sollte entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine genauere Festsetzung getroffen werden, daß der 8 m breite Streifen der privaten Grünflächen als Randeingrünung flächendeckend mit standortgemäßen heimischen Laubbäumen, Heistern und Sträuchern zu bepflanzen, zu pflegen und als Dauergrünbepflanzung zu erhalten ist. Auf die Vorschrift des Art. 48 Abs. 1 AGBGB wird hingewiesen. Der Grenzabstand von Bäumen von mehr als 2 m Höhe beträgt zu landwirtschaftlichen Grundstücken 4 m.

Gründe:

Der Bebauungsplan "Großfeld II" bedarf gemäß § 11 Abs. 1 1. Halbsatz BauGB der Genehmigung, da kein Flächennutzungsplan vorliegt und der Bebauungsplan ausreicht, die städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Oberneukirchen zu ordnen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Zuständig für die Genehmigung ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZustVBauGB).

Die Auflage 1 und 2 bezüglich der Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten und der Einengung der Bauräume ist erforderlich, da durch die Festsetzung der Baugrenzen beträchtlich große Bauräume geschaffen wurden. Diese könnten die Bebauung von Mehrfamilienhäusern ermöglichen. Bei der Gemeinde Oberneukirchen handelt es sich um ein dörflich geprägtes Gebiet. Städtebaulich und von der Infrastruktur des geplanten Baugebietes wäre es nicht zu vertreten, wenn der Bau einer

größeren Anzahl von Wohnungen pro Wohngebäude ermöglicht würde (vgl. hierzu § 1 Abs. 5 Nr. 4 BauGB). Die Möglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB müßte hierbei von der Gemeinde Oberneukirchen ausgenützt werden.

Die Auflage 3 war erforderlich, da durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zusammenhängende Einzel- und Doppelhäuser mit einer Baukörperlänge von über 50 m entstehen. Die Festsetzung einer offenen Bauweise (vgl. § 22 BauNVO) kann somit bei den Parzellen 15 - 18 nicht mehr eingehalten werden.

Durch die Verhinderung der direkten Zufahrten von den jeweiligen Grundstücken auf die Kreisstraße MÜ 14 wird sichergestellt, daß eine Gefährdung der Benutzer der Durchgangsstraße sowie eine Gefährdung der Bewohner der angrenzenden Grundstücke ausgeschlossen wird. Die Auflage 4 dient somit zur Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).

Die bei Auflage 5 angesprochene Grünfläche befindet sich im Besitz der Gemeinde. Die Ausweisung und Abgrenzung der öffentlichen Grünfläche dient der Rechtsklarheit.

Verfahrensrechtliche Fehler wurden nach der 3. Auslegung des Bebauungsplanes nicht mehr festgestellt.

Weiteres Verfahren:

Wegen der Auflagen ist ein (weiteres) Verfahren nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchzuführen. Anschließend ist ein neuer Satzungsbeschluß zu fassen, da der vorausgegangene Satzungsbeschluß die betreffenden Festsetzungsänderungen nicht miteinschließt. Ein neues Genehmigungsverfahren ist nur erforderlich, wenn noch weitere Änderungen erfolgen oder Stellungnahmen der Beteiligten eingehen. Ansonsten darf das Verfahren sobald die Verfahrensvermerke ausgefüllt und mit Unterschrift, Datum und Siegel urkundenmäßig gesichert sind, mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden.

In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplanexemplare und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung/Anordnung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 8260 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 8000 München 2, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde — Träger der Ausgangsbehörde —) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

hmV druck Nr. 020/2001/O
Nachdruck u. Nachzahlung verbietet

I. A.

gez.

Dr. Tubies
Reg.-Dir.



in Abdruck an:

Sachgebiet 37/2
im Hause

mit 1 Bebauungsplan i. d. F.
vom 12.03.1991 mit

Begründung

1 Skizze v. 08.10.91
zur Kenntnisnahme

Entwurf

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Töginger Str. 18
8260 Mühldorf a. Inn

Sachbearb.:	Herr Heimerl
Zimmer Nr.:	257
Telefon	: 08631/69 336
Telefax	: 08631/69 699
Aktenz.	: 61-610/2
	Sg. 35/4 me

Mühldorf a. Inn, 15.06.1992

Gemeinde
Oberneukirchen

8261 Oberneukirchen

Ihr Schreiben vom 14.04.1992
Hr. Rudolf

Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Großfeld II" der
Gemeinde Oberneukirchen
hier: Genehmigungsverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan i. d. F. vom 14.11.1991
mit Begründung
1 Verfahrensakte
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Der am 01.04.1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Großfeld II" (Planfassung vom 24.10.1989, zuletzt geändert am 14.11.1991) verletzt keine Rechtsvorschriften. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird erteilt.

Gründe:

Der Bebauungsplan "Großfeld II" bedarf gemäß § 11 Abs. 1 1. Halbsatz BauGB der Genehmigung, da kein Flächennutzungsplan vorliegt und der Bebauungsplan ausreicht, die städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Oberneukirchen zu ordnen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Zuständig für die Genehmigung ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZustVBauGB).

Bereits mit Bescheid vom 10.10.1991 wurde unter Beachtung von

Auflagen und eines Hinweises die Genehmigung des Bebauungsplanes erteilt. Die Auflagen und der Hinweis wurden erfüllt, materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Fehler wurden nach der Wiederholung der 4. Auslegung nicht mehr festgestellt.

Das Verfahren darf, sobald die Verfahrensvermerke ausgefüllt und mit Unterschrift, Datum und Siegel urkundenmäßig gesichert sind, mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden.

In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplanexemplare und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 8260 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 8000 München 22, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 8000 München 2, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

Dömling
Reg.-Amtmann

-5-

II. in Abdruck an:

Sachgebiet 36/2, Herrn Beck
mit 1 Bebauungsplan i. d. F. vom
14.11.1991 mit Begründung

Sachgebiet 36 und 36 a
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. WV, n. E.